



Bekanntmachung der Einleitung einer Konsultation

im Sinne des Beschlusses der „Autorità Regolazione Trasporti (ART) Nr. 49 vom 17. Juni 2015 betreffend “Misure per la redazione dei bandi e delle convenzioni relativi alle gare per l’assegnazione in esclusiva dei servizi di trasporto pubblico locale passeggeri e definizione dei criteri per la nomina delle commissioni aggiudicatrici” und des Beschlusses ART n. 48 vom 30. März 2017, betreffend “Definizione della metodologia per l’individuazione degli ambiti di servizio pubblico e delle modalità più efficienti di finanziamento, ai sensi dell’articolo 37, comma 3, lettera a), del decreto-legge n. 201/2011 e dell’art. 37, comma 1, del decreto-legge n. 1/2012”

VORAUSGESCHICKT

- dass mit der am 17.01.2017 veröffentlichten Vorinformation pb23507-2017-007406-T01-IT laut Art. 7 Paragraph 2 Verordnung EG Nr. 1370/07, das Land Südtirol die Einleitung eines öffentlichen Verfahrens für die Vergabe der öffentlichen außerstädtischen Verkehrsdienste in der Zuständigkeit des Landes Südtirol bekanntgegeben hat;
- dass der Entwurf des Landesmobilitätsplanes, der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 502 vom 09.05.2017 genehmigt und am 16.06.2017 im Sinne des Art. 7 des Landesgesetzes 15/2015 zur Konsultation veröffentlicht wurde, die strategischen Ziele und die Qualitätskriterien für den öffentlichen Verkehr in Südtirol definiert und, im speziellen Fall, die öffentlichen außerstädtischen Verkehrsdienste in vier Einzugsgebiete, die die einzelnen Ausschreibungslose bilden werden, unterteilt;
- dass mit Beschluss Nr. 49 vom 17. Juni 2015 ART regulatorische Maßnahmen für die Abfassung von Ausschreibungen und Vereinbarungen bezüglich der Ausschreibungen zur ausschließlichen Vergabe der öffentlichen Personennahverkehrsdienste und der Kriterien für die Ernennung der Wettbewerbskommissionen erlassen und festgelegt hat, dass diese auf nach Inkrafttreten des Beschlusses durchgeführte Ausschreibungen anzuwenden sind;
Der genannte Beschluss ART sieht insbesondere vor:
 - die Auftrag gebende Körperschaft erstellt, zum Zwecke der nachfolgenden Veröffentlichung in den Ausschreibungsunterlagen, ein Verzeichnis der für die Durchführung der Dienste instrumentellen Güter (Maßnahme 1 Punkt 1).
Anhand dieses Verzeichnisses und aufgrund der von diesem Beschluss ART festgelegten Kriterien werden die essenziellen und unverzichtbaren Güter, die dem neuen Betreiber zur Verfügung gestellt werden müssen, ermittelt;
 - die Ermittlung der essenziellen und unverzichtbaren Güter von Seiten der Auftrag gebenden Körperschaft und die Festlegung der Modalitäten, mit denen sie danach zur Verfügung gestellt werden, erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer eigenen Konsultation mit den Interessensträgern, die vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung laut Art. 7 Paragraph 2 der Verordnung EG Nr. 1370/2007 eingeleitet und innerhalb von sechzig Tagen, oder jedenfalls rechtzeitig für die Veröffentlichung der Ausschreibung abgeschlossen wird. Für die Auftrag gebende Körperschaft besteht die Möglichkeit, den Gegenstand der Anhörung auf jedweden anderen Aspekt betreffend die Regelung der für die Durchführung des Dienstes instrumentellen Güter oder auf andere Aspekte des Ausschreibungsprojektes auszudehnen (Maßnahme 2, Punkt 6);
 - die Auftrag gebende Körperschaft ermittelt das vom ausscheidenden Betreiber auf das nachfolgende Unternehmen zu übertragende Personal, das vorwiegend den die auszuschreibenden Dienste betreffenden Tätigkeiten zugewiesen ist, nach vorheriger Konsultation des ausscheidenden Betreibers. Diese wird gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens laut Maßnahme 2 Punkt 6 durchgeführt (Maßnahme 8, Punkt 2);
 - für die Auftrag gebende Körperschaft bleibt die Möglichkeit bestehen, in Bezug auf die qualitativen



- Aspekte des öffentlichen Verkehrsdienstes, den sie zu vergeben beabsichtigt. eine Konsultation aller Interessenträger einzuleiten (Maßnahme 9, Punkt 2);
- das Konsultationsverfahren darf den Wettbewerb nicht verfälschen und zu keinem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führen (Maßnahme 2, Punkt 7);
- dass ART mit Beschluss Nr. 48 vom 30. März 2017, die Vorgehensweise zur Festlegung der Bereiche des öffentlichen Dienstes und die effizientesten Finanzierungsmodalitäten, im Sinne des Artikels 37 Absatz 3 Buchstabe a) des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 und des Artikels 37 Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 1/2012, definiert hat.
Der genannte Beschluss ART sieht insbesondere vor:
 - Die Anzahl der potenziellen Teilnehmer an den genannten Vergabeverfahren wird anhand einer vorherigen Marktanalyse geprüft, welche, auch aufgrund von Interessensbekundungen, die Anzahl der Unternehmen erfasst, die die Voraussetzungen für die Erbringung der vorgesehenen Dienste besitzen und in der Lage sind, ein Angebot einzureichen, mit Bezug insbesondere auf das Eigentum und die Verfügbarkeit des Rollmaterials und der zur Durchführung des Dienstes instrumentellen Infrastrukturen (Maßnahme 6, Punkt 2);

WIRD MITGETEILT:

1. Mit dieser Bekanntmachung wird eine Konsultation eingeleitet, um die Stellungnahmen der interessierten Subjekte zu den wesentlichen Aspekten des beabsichtigten Vergabeverfahrens zu erhalten;
2. Die Konsultation hat die Überprüfung der Ausgestaltung des Dienstes, die Feststellung, die Klassifizierung und die Bereitstellung der instrumentellen Güter und des für die Erbringung des Dienstes zuständigen Personals, in Bezug auf die im Entwurf des Landesmobilitätsplanes beschriebene Abgrenzung der Lose, sowie die Vertiefung von weiteren Aspekten der Vergabe zum Gegenstand und bezieht sich insbesondere auf folgende Themen:
 - für den Dienst dienliche Remisen, Werkstätten und Anlagen;
 - für den Dienst dienliches Rollmaterial;
 - dem Dienst zugewiesenes Personal;
 - Dienstverpflichtungen und Dienstleistungsauftrag;
 - Mindestqualitätsstandards des Dienstes.

Die Konsultation steht allen Interessenträgern, betreffend das öffentliche Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Linienbusdienste laut der am 17.01.2017 veröffentlichten Bekanntmachung der Vorinformation pb23507-2017-007406-T01-IT, offen.

Die an der Teilnahme der Konsultation interessierten Subjekte sind eingeladen, sich innerhalb 13. Oktober 2017 bei der Abteilung Mobilität der Provinz Bozen, ausschließlich über die zertifizierte E-Mail Adresse, mobilitaet.mobilita@pec.prov.bz.it, (im Falle von ausländischen Subjekten über die E-Mail Adresse mobilitaet@provinz.bz.it), zu melden.

Die Konsultation findet in der zweiten Oktoberhälfte in den Büros der Abteilung Mobilität, Silvius-Magnago-Platz 3, Landhaus 3B, in Bozen statt. Die Einladung wird den Subjekten, die ihr Interesse bekunden, per Pec (ausländischen Subjekten per E-Mail) übermittelt.

Der Abteilungsdirektor
Ing. Günther Burger
(digital unterzeichnet)